

14. 1. Rechtliche Bedeutung der Verpflichtungserklärung im Konnossement.

2. Genügt in den Fällen des § 364 H.G.B. zur Begründung der sog. *exceptio doli generalis*, daß der Erwerber des Konnossements von dem Bestehen von Einwendungen des Schuldners gegenüber seinem Vormanne Kenntnis hatte?

I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Februar 1904 i. S. S. & C. (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. I. 411/03.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger waren die konnossementmäßigen Empfänger von drei Partien Apfelsinen, welche im April 1902 auf dem Dampfer „Campeador“ von Gambia nach Hamburg verschifft worden, und von denen 528 Kisten bei ihrem Eintreffen in seebeschädigtem Zustande, fünf weitere Kisten aber ganz in Verlust geraten waren. Die Kläger erblickten die Ursache des eingetretenen Schadens bzw. Verlustes darin, daß die Apfelsinen ordnungswidrigerweise auf Deck geladen worden waren, und machten die Beklagten, welche die Matler des Schiffes waren und für dessen

Reederei die Haftung bezüglich der fraglichen Sendung übernommen hatten, für den entstandenen Schaden verantwortlich. Kläger hatten die geschuldete Fracht im Betrag von 1073,10 *M* hinterlegt und beantragten, die Beklagten zur Gestattung der Zurückerhebung dieses Betrags sowie zur Zahlung von weiteren 824,90 *M* und 45,50 *M* nebst Zinsen, nach Maßgabe der mit der Klage vorgelegten Schadensaufmachung zu verurteilen. Die Beklagten beantragten, die Klage abzuweisen, und widerklagend, die Kläger zur Gestattung der Erhebung der von ihnen hinterlegten 1073,10 *M* durch Beklagte und zur Zahlung von Zinsen aus diesem Betrage zu verurteilen.

Das Landgericht erkannte nach den Anträgen der Beklagten, wogegen das Oberlandesgericht im wesentlichen den Anträgen der Kläger entsprach.

Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Es ist der Revision zuzugeben, daß, wenn es für die Entscheidung auf die Einwilligung der Ablader und des spanischen Bankiers der Kläger zur Deckverladung und weiter auf die Kenntnis der Kläger von der Erteilung dieser Einwilligung ankäme, das Urteil des Oberlandesgerichts nicht aufrecht erhalten werden könnte, da die in dieser Hinsicht von den Beklagten gestellten Beweisangebote nicht erledigt sind, und die Annahme des Oberlandesgerichts, der spanische Bankier habe bei Bevorschussung der Ware von der Deckverladung noch keine Kenntnis gehabt, mit dem Parteivorbringen nicht vereinbar ist.

Allein dieser Mangel der Begründung kann deshalb nicht zu einer Aufhebung des Urteils führen, weil die Entscheidung auf einer zutreffenden Beurteilung der Rechte der konnossementmäßigen Empfänger beruht und durch die hierauf gestützten Erwägungen getragen wird. Die Rechte der Kläger als Konnossementsempfänger können durch Vereinbarungen, welche die Ablader, oder welche ein von den Klägern nicht bevollmächtigter Dritter mit dem Verfrachter getroffen hat, nicht beeinflusst werden, sofern sie nicht Aufnahme in das Konnossement gefunden haben. Das Konnossement ist für das Verhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter maßgebend (vgl. § 651 H.G.B.). Allerdings wird durch die Ausstellung eines Konnossements nicht, wie durch die Ausstellung eines Wechsels, ein ab-

straktes Schuldverhältnis geschaffen; vielmehr bleibt der Frachtvertrag die rechtliche Grundlage der Verpflichtung des Verfrachters. Aber durch das Konnossement wird der Inhalt dieser Verpflichtung in selbständiger und für die Rechte des Empfängers maßgeblicher Weise begrenzt. Das Konnossement ist insofern Skripturobligation. Die nicht in dasselbe aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages sind dem Empfänger gegenüber unwirksam, sofern nicht das Konnossement ausdrücklich auf sie Bezug nimmt (vgl. § 651 Abs. 2 H.G.B.). Vereinbarungen zwischen dem Verfrachter und dem Ablader berühren den Empfänger nicht, wenn sie nicht in das Konnossement aufgenommen werden.

Vgl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts § 93 6. Aufl. S. 427; Matower-Löwe, Kommentar zum H.G.B. § 651; Lewis-Bohens, Seerecht Bd. 2 S. 341. 342. 345; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 7 flg.

Die Vereinbarung über Deckverladung, welche die Reederei im vorliegenden Falle mit den Abladern getroffen haben will, ist hiernach für die Kläger nicht maßgebend. Eine abweichende Beurteilung würde nur dann Platz zu greifen haben, wenn die Kläger, obwohl Besitzer der Konnossemente, materiell nur als Vertreter der Ablader deren Rechte geltend machten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 67 flg.; Lewis-Bohens, a. a. D. S. 345.

Das Oberlandesgericht hat jedoch auf Grund tatsächlicher Würdigung des Streitverhältnisses mit einwandfreier Begründung festgestellt, daß die Kläger im vorliegenden Prozesse ihre eigenen Rechte verfolgen.

Ebenso wenig wie die Zustimmung der Ablader zur Deckverladung kommt die angebliche Zustimmung des spanischen Bankiers ihres Indossanten gegenüber den Rechten der Kläger aus dem Konnossement in Betracht. Insbesondere ist die Ansicht abzulehnen, daß die Kenntnis der Kläger von dieser Zustimmung beim Erwerb der Konnossemente für die Beklagte gegenüber dem konnossementmäßigen Ansprüche die sog. *exceptio doli generalis* begründen würde. Durch das Indossament haben die Kläger die Rechte aus dem Konnossement gegen die Reederei erworben, und zwar nicht die Rechte ihres Vormannes (Indossanten) als solche, sondern die Rechte aus der Urkunde. Die

Rechte „aus dem indossierten Papier“ sind auf sie übergegangen (vgl. § 364 H.G.B.). Lediglich solche Einwendungen, welche die Gültigkeit der Verpflichtungserklärung im Konnossement betreffen, sich aus dem Inhalt desselben ergeben oder unmittelbar gegen den legitimized Besizer der Konnossemente begründet sind, können gegenüber diesen Rechten geltend gemacht werden. Der Umstand, daß die Kläger bei dem Erwerbe der Konnossemente von dem Bestehen anderer Einwendungen Kenntnis hatten, ist unerheblich. Nur ein arglistiges Verhalten findet den Schutz des Gesetzes nicht. Zur Annahme eines solchen kann es jedoch nicht genügen, daß der legitimierte Inhaber des Konnossements zu der Zeit, als er die Rechte aus der Urkunde erwarb, davon unterrichtet war, daß dem nach Inhalt derselben Verpflichteten seinem Vormann gegenüber Einwendungen zustehen, die ihm (dem Konnossementsinhaber) nicht entgegengesetzt werden können. Zur Annahme eines arglistigen Verhaltens ist vielmehr erforderlich, daß die durch das Indossement bewirkte formale Legitimation gerade zu dem Zwecke benutzt wird, um dem Verpflichteten seine aus der Urkunde nicht ersichtlichen Einwendungen abzuschneiden und ihn dadurch zu benachteiligen. Die gegenteilige, von Staub (§ 364 H.G.B. Anm. 14, Art. 82 B.D. Anm. 16) vertretene Ansicht kann nicht gebilligt werden. Sie wird dem Zwecke und der Bedeutung der hier in Betracht kommenden Urkunden, welche Träger des in ihnen verkörperten Rechtes sind, und deren Inhalt daher im Verkehr als unbedingt maßgeblich angesehen wird, nicht gerecht. Wer daher, wie im vorliegenden Falle die Kläger, eine solche Urkunde im Vertrauen auf ihren Inhalt gegen Valuta erwirbt und die daraus sich ergebenden Rechte verfolgt, handelt nicht deshalb schon arglistig oder unredlich, weil er weiß, daß dem Verpflichteten gegenüber bestimmten anderen Personen Einwendungen zustehen, die ihm nicht entgegengesetzt werden können. Diese vom Senat gebilligte Auffassung entspricht dem Standpunkt der bisherigen Judikatur und der auch in der Literatur vorherrschenden Ansicht.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 7 S. 253, Bd. 8 S. 357, Bd. 10 S. 388, Bd. 13 S. 262, Bd. 23 S. 339, Bd. 25 S. 302; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 4 S. 100, Bd. 11 S. 9; Wolke, Praxis des R.G.'s Bd. 4 Nr. 442, Bd. 10 Nr. 362; die Kommentare zum H.G.B. von Lehmann u. Ring § 364 Bem. 9, Makower § 364

III. 4, Düringer u. Hachenburg Bd. 2 § 364 S. 451; ferner für das Wechselrecht Grünhut Bd. 2 § 88, Meßbein Art. 82 Anm. 8.

Hiernach erscheint der von den Beklagten angetretene Beweis dafür, daß der Indossant der Kläger, der spanische Bankier, der Deckverladung zugestimmt und die Kläger hiervon sofort oder wenigstens vor Einlösung der Konnossemente in Kenntnis gesetzt habe, als unerheblich." . . .